

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON NOOTEBOOM

Artikel 1 - Allgemeine Informationen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge, die mit Koninklijke Nootboom Group B.V. und ihren Tochtergesellschaften abgeschlossen werden, einschließlich u. a. Nootboom Trailers B.V., Nootboom Global Trailer Center B.V., Nootboom Trailer Service B.V., Nootboom SRL, Nootboom UK Ltd. oder Nootboom Iberica SA (nachstehend einzeln als „Nootboom“ genannt).
- 1.2 Nootboom lehnt die Anwendbarkeit der von der Gegenpartei angewandten allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich ab. Mit dem Abschluss eines Vertrages lehnt die andere Partei ausdrücklich jegliche allgemeinen Geschäftsbedingungen ab, die für sie gelten. Für alle Angebote und Verträge gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.3 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für Nootboom nur im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung verbindlich.
- 1.4 Bei Abweichungen zwischen den niederländischen, englischen, französischen, deutschen, spanischen und russischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Text der niederländischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang vor dem Inhalt der vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang wirksam.
- 1.6 Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und einer Bestimmung des Angebots und/oder des Vertrags hat die Bestimmung des Angebots und/oder des Vertrags Vorrang.

Artikel 2 - Angebote und Aufträge

- 2.1 Alle Angebote (und Kostenvoranschläge) von Nootboom sind unverbindlich, es sei denn, im Angebot ist eine Gültigkeitsdauer angegeben. Ein Angebot verfällt, wenn das Produkt, auf das sich das Angebot bezieht, inzwischen nicht mehr verfügbar ist.
- 2.2 Ein von einem Auftraggeber an Nootboom erteilte Bestellung ist für Nootboom nur verbindlich, wenn diese von Nootboom schriftlich bestätigt wird oder sobald Nootboom mit der Bearbeitung der Bestellung beginnt.
- 2.3 Jeder Vertrag wird unter der Bedingung geschlossen, dass der Auftraggeber auf der Grundlage der von Nootboom eingeholten Informationen eine ausreichende Kreditwürdigkeit nachweist.
- 2.4 Wenn der Auftraggeber die Bestellung aus irgendeinem Grund stornieren möchte, ist der Auftraggeber verpflichtet, Nootboom den Gesamtwert der Bestellung zu erstatten.
- 2.5 Der Auftraggeber schützt Nootboom vor allen Ansprüchen, welcher Art auch immer, die Dritte gegen Nootboom wegen eines erlittenen oder zu erlittenen Schadens infolge der Stornierung der Bestellung durch den Auftraggeber geltend machen.

Artikel 3 - Preise

- 3.1 Die die Nootboom angegebene Preise für die von Nootboom zu erbringenden Dienstleistungen und/oder Waren sind in Euro ausgedrückt und verstehen sich stets zuzüglich Umsatzsteuer und anderer mit dem Verkauf und der Lieferung verbundener Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf behördliche Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit dem Transport, dem Be- und Entladen, Einfuhrzöllen und Verbrauchssteuern, und basieren auf einer Lieferung „ab Werk“ gemäß den zum Zeitpunkt des Angebots geltenden Normen, sofern nicht schriftlich (im Angebot oder im Vertrag) etwas anderes vereinbart wurde.
- 3.2 Wenn in der Zeit nach dem Vertragsabschluss, aber vor der Lieferung (teilweise oder anderweitig) eine Erhöhung der Preise der Kostenfaktoren von Nootboom eintritt (u.a. Änderungen der Material- und Rohstoffpreise, Transportpreise, Energiepreise, Wechselkurse), ist Nootboom berechtigt, den zu zahlenden Preis um einen entsprechenden Prozentsatz zu erhöhen.

Artikel 4 - Änderungen der Bestellung, zusätzliche und kleinere Arbeiten

- 4.1 Änderungen der Bestellung, gleich welcher Art, sind nur wirksam, wenn sie zwischen Nootboom und dem Auftraggeber schriftlich vereinbart wurde.
- 4.2 Wenn der Auftraggeber nach dem Abschluss des Vertrags noch Änderungen in der Ausführung des Vertrags verlangt, liegt es am Nootboom zu bestimmen, ob und unter welchen (weiteren) Bedingungen diese Änderungen im Rahmen des Vertrags akzeptiert werden können.
- 4.3 Im Falle von Bestellungenänderungen, gleich welcher Art, ist Nootboom berechtigt, dem Auftraggeber die dadurch entstandenen höheren Kosten in Rechnung zu stellen.

Artikel 5 - Lieferfrist

- 5.1 Die Lieferfrist für die von Nootboom zu liefernden Dienstleistungen und/oder Gegenstände beginnt erst, wenn Nootboom die Vorauszahlung, die schriftliche Bestellungsbestätigung und die erforderlichen Informationen vom Auftraggeber erhalten hat.
- 5.2 Die angegebenen Lieferzeiten sind Richtwerte und sollten niemals als endgültige Termine angesehen werden.
- 5.3 Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ersatz eines direkten oder indirekten Schadens, gleich welcher Art, der sich aus der Überschreitung der vereinbarten oder von Nootboom genannten Fristen oder aus der Beendigung des Vertrags ergibt.

Artikel 6 - Beanstandungen und Gültigkeitsdauer

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unmittelbar nach der Lieferung auf etwaige Mängel und/oder Schäden zu überprüfen. Der Auftraggeber muss Nootboom innerhalb von sieben Tagen nach dem er Mängel und/oder Schäden feststellt, schriftlich in Kenntnis setzen, andernfalls ist Nootboom berechtigt, die Bearbeitung einer diesbezüglichen Reklamation abzulehnen.
- 6.2 Der Auftraggeber kann unter keinen Umständen einen Anspruch geltend machen, wenn die Beschädigung von Nootboom später als innerhalb von sieben Tagen nachdem der Auftraggeber die Mängel und/oder den Schaden billigerweise hätte feststellen können, erfolgt.
- 6.3 Nach der Feststellung eines Mangels und/oder Schadens ist der Auftraggeber verpflichtet, alle möglichen und notwendigen Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterlassen, um (weiteren) Schaden zu verhindern. Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, die diesbezüglichen Anweisungen von Nootboom zu befolgen.
- 6.4 Reklamationen bezüglich berechneter Preise und andere Reklamationen von Mehrwertsteuerrechnungen müssen innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich bei Nootboom eingereicht werden, wobei die Reklamation genau zu beschreiben ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Nootboom jede für die Bearbeitung der Reklamation erforderliche Mitwirkung zu gewähren, einschließlich des Ermöglichens von Nootboom, die Berechtigung der Reklamation weiter zu prüfen. Wenn der Auftraggeber nicht zusammenarbeitet oder die Untersuchung der Reklamation nicht möglich ist, kann der Auftraggeber keine Ansprüche geltend machen.

Artikel 7 - Garantien

- 7.1 Bei der Lieferung von neuen Waren (einschließlich Teilen und Materialien) garantiert Nootboom für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Lieferungsdatum der Waren an den Auftraggeber, dass die Waren die für den normalen Gebrauch erforderlichen Eigenschaften besitzen. Was Nootboom unter „normalem Gebrauch“ versteht, ist in dem dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Anweisung und/oder Vorschriften beschrieben.
- 7.2 Nootboom gewährt eine Garantie von sechs Monaten auf reparierte und überholte Elemente (einschließlich Teile und Material).
- 7.3 Die in den Abs. 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Garantien gelten nicht oder laufen ab, wenn:
 - a) der Auftraggeber die Bestimmungen des Artikels 6 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht befolgt hat;
 - b) der Auftraggeber die Anweisungen und Vorschriften von Nootboom in Bezug auf die Verwendung der gelieferten Waren, einschließlich der Anforderungen an den normalen Gebrauch, nicht genau befolgt hat;
 - c) Mängel der Ware auf normalen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch, einschließlich unter anderem auf Überlastung, oder unzureichende und/oder mangelhafte Wartung zurückzuführen sind;
 - d) Mängel auf fehlerhafte Materialien oder Teile zurückzuführen sind, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt oder empfohlen wurden;
 - e) der Auftraggeber oder Dritte ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Nootboom während der Garantiezeit Arbeiten an den Waren durchführen oder durchführen lassen;
 - f) der Kunde nicht zusammenarbeitet hat und/oder einem Rückruf- oder Inspektionsauftrag und einer eventuellen Reparatur (von Teilen) des Elements im Auftrag von Nootboom nicht nachgekommen ist;
 - g) der Auftraggeber nicht alle seine Verpflichtungen aus dem Vertrag, den Anweisungen, den Vorschriften und anderen damit zusammenhängenden Verträgen mit Nootboom erfüllt hat.
- 7.4 Soweit die von Nootboom gelieferten Gegenstände nicht neu sind, werden sie von Nootboom in dem Zustand geliefert, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses befinden, ohne dass Nootboom eine Garantie für die Brauchbarkeit, Eignung, Marktängigkeit oder Tauglichkeit der betreffenden Gegenstände für irgendeinen Zweck übernimmt. Wenn der Auftraggeber die Ware im Rahmen des Fernabsatzes kauft (ohne sie zu sehen), akzeptiert er damit die Ware in vollem Umfang. Der Auftraggeber akzeptiert die gekaufte Ware in dem Zustand, den er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorgefunden hat, einschließlich aller bekannten und verborgenen Mängel. Nootboom ist in keiner Weise haftbar für (verborgene) Mängel, Schäden oder Ansprüche Dritter in Bezug auf von ihm an den Auftraggeber gelieferte Waren, die nicht neu sind.
- 7.5 Wenn Nootboom eine Reklamation in Bezug auf (eine) neu gelieferte Ware(n) für gerechtfertigt hält, hat Nootboom, ohne zu weiterem Schadenersatz verpflichtet zu sein, folgende Wahl: entweder die betreffende(n) Ware(n) zu ersetzen oder die betreffende(n) Ware(n) in angemessener Weise zu reparieren oder eine Gutschrift für die gelieferte(n) Ware(n) bis zum maximalen Rechnungswert auszustellen.
- 7.6 Wenn Nootboom eine Reklamation in Bezug auf einen überholten oder reparierten Gegenstand für berechtigt hält, hat Nootboom, ohne zu weiterem Schadenersatz verpflichtet zu sein, die Wahl zwischen der Beseitigung der unsachgemäß durchgeführten Verarbeitung oder Reparatur und/oder dem Ersatz der in diesem Zusammenhang gelieferten Teile oder der Ausstellung einer Gutschrift bis zum maximalen Rechnungswert.
- 7.7 Wenn sich eine Reklamation für ein (von Nootboom neu geliefert oder repariert) Element als unberechtigt erweist, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Nootboom in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten zu tragen.
- 7.8 Wenn Nootboom sich zum Auftraggeber oder zu dem Ort, an dem sich der Gegenstand gerade befindet, begeben muss, gehen die Kosten für den Transport und/oder die Beförderung der Mechaniker und/oder der Gegenstände im Allgemeinen zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn, die Parteien haben sich anders vereinbart.

Artikel 8 - Eigentumsverhalt und Zurückbehaltungsrecht

- 8.1 Das Eigentum an den von Nootboom an den Auftraggeber gelieferten Gegenständen geht erst dann auf den Auftraggeber über, wenn alle Beträge, die der Auftraggeber Nootboom in Bezug auf die Lieferungen und/oder Arbeiten schuldet, einschließlich Zinsen und Kosten, vollständig an Nootboom bezahlt worden sind.
- 8.2 Während des Zeitraums, in dem das Eigentum an den Gegenständen bei Nootboom verbleibt, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Gegenstände treuhänderisch zugunsten von Nootboom zu verwahren, der Auftraggeber ist verpflichtet, die Gegenstände getrennt und als identifizierbares Eigentum von Nootboom aufzubewahren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Außerdem ist der Auftraggeber verpflichtet, die Waren auf eigene Kosten gegen Feuer, Explosion, Wasserschäden und Diebstahl zu versichern. Auf erstes Ersuchen von Nootboom muss der Auftraggeber Nootboom die Police zur Verfügung stellen.
- 8.3 Wenn der Auftraggeber irgendeine Verpflichtung gegenüber Nootboom nicht erfüllt oder Nootboom Grund zu der Befürchtung hat, dass der Auftraggeber irgendeine Verpflichtung nicht erfüllen wird, ist Nootboom berechtigt, die unter Eigentumsverhalt gelieferten Waren ohne vorherige Anündigung oder Mitteilung über die Nichterfüllung einer Verpflichtung in Besitz zu nehmen, unbeschadet des Rechts von Nootboom, Schadenersatz zu fordern, und ohne dass Nootboom verpflichtet ist, die vom Auftraggeber bis dahin gezahlten Beträge zu erstatten. Wenn Nootboom von seinem Eigentumsverhalt Gebrauch machen will, ist der Auftraggeber zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere dazu, Nootboom den Standort der Waren mitzuteilen und den Zugang zu ihnen zu ermöglichen. Wenn der Auftraggeber nicht kooperiert, muss er eine Strafe von 10 % des Bestellungspreises pro Tag zahlen.
- 8.4 Solange der Auftraggeber nicht das Eigentum an den ihm gelieferten Waren erlangt hat, ist er nicht berechtigt, über diese Waren zu verfügen und/oder sie zu verpfänden oder anderweitig mit einem Sicherungsrecht zu belasten. Wenn Dritte Rechte begründen oder geltend machen wollen, insbesondere ein Pfandrecht an den unter Eigentumsverhalt gelieferten Gegenständen, muss der Auftraggeber Nootboom schriftlich darüber benachrichtigen.

- 8.5 Der Auftraggeber stellt Nootboom von Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit dem Eigentumsverhalt gegen Nootboom geltend machen können.
- 8.6 Nootboom ist berechtigt, in Bezug auf jede Forderung gegen den Auftraggeber, aus welchem Grund auch immer, ein Zurückbehaltungsrecht an allen Waren des Auftraggebers auszuüben, die sich, aus welchem Grund auch immer, in der Verfügungsgewalt von Nootboom befinden. Das Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers wird ausdrücklich ausgeschlossen. Es wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber Nootboom unwiderruflich ermächtigt hat, die betreffenden Gegenstände an dem Ort, an dem sie sich befinden, zu entfernen oder entfernen zu lassen. Gegenstände, die auf unbezahlten Rechnungen aufgeführt sind und sich in den Räumlichkeiten des Auftraggebers befinden, gelten als in diesen Rechnungen verbunden und unterliegen daher dem Eigentumsverhalt.
- 8.7 Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, Nootboom auf erstes Anfordern ein stilles Pfandrecht an den Forderungen zu gewähren, die der Auftraggeber gegenüber den betreffenden Dritten hat oder haben wird. Im Falle der Weigerung des Auftraggebers gilt diese Bestimmung als unwiderrufliche Vollmacht für Nootboom zur Erfüllung dieser Verpflichtung. Es gelten dann die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen als erforderliche notarielle Urkunde und das Rechnungsdatum als Datum der Pfandrechtsinräumung, sofern die Urkunde noch nicht registriert ist.
- 8.8 Alle Kosten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Artikel und der Durchsetzung der Rechte von Nootboom gehen vollständig zu Lasten des Auftraggebers, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Transportkosten.

Artikel 9 - Lieferung und Bereitschaftsmeldung

- 9.1 Der Auftraggeber wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin, an dem die Lieferung erfolgen kann, benachrichtigt. Die Abnahme muss spätestens zwei Wochen nach diesem Datum erfolgen, andernfalls ist Nootboom berechtigt, die Waren auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzulagern. Wenn die Abnahme nicht innerhalb von drei Monaten nach der im ersten Satz genannten Bereitschaftsmeldung erfolgt ist, ist Nootboom berechtigt, über die Gegenstände frei zu verfügen, und der Auftraggeber trägt eine Vertragsstrafe in Höhe des Kaufpreises der betreffenden Gegenstände, unbeschadet des Rechts von Nootboom, den von Nootboom erlittenen Schaden geltend zu machen.
- 9.2 Sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, erfolgt die Lieferung der Waren „ab Werk“ und jedes die Waren betreffende Risiko übergeht auf den Auftraggeber, sobald Nootboom dem Auftraggeber mitteilt, dass die Waren bereit sind.
- 9.3 Die Lieferung an denjenigen, an den Nootboom die Waren im Namen des Auftraggebers liefert, und folglich auch an denjenigen, der die Waren für den Auftraggeber in Empfang nimmt oder auf andere Weise in Besitz nimmt, gilt als Lieferung an den Auftraggeber und erfolgt vollständig auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

Artikel 10 - Bezahlung

- 10.1 Bei der Bestellungsabgabe erhält der Auftraggeber eine Vorausrechnung in Höhe von 25 % des Bestellwertes, sofern nicht anders vereinbart. Die Zahlungsfrist für diese Vorausrechnung beträgt sieben Tage ab Rechnungsdatum.
- 10.2 Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, sind Zahlungen innerhalb von sieben Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten.
- 10.3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist der Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug (d.h. es bedarf keiner Zahlungsaufforderung).
- 10.4 Im Falle des Verzugs schuldet der Auftraggeber Nootboom Verzugszinsen in Höhe von Euro 4 + 1,5 % pro Monat auf den Rechnungsbetrag oder den unbezahlten Teil davon, berechnet ab dem Fälligkeitdatum bis zum Zahlungsdatum. Unbeschadet des Rechts von Nootboom, einen tatsächlichen Schadenersatz zu fordern, ist der Auftraggeber in diesem Fall verpflichtet, Nootboom die außergerichtlichen Inkassokosten zu erstatten. Die außergerichtlichen Kosten werden auf 15 % der außergerichtlichen Hauptsumme festgesetzt.
- 10.5 Wenn der Auftragnehmer die Forderung vor Gericht, einschließlich eines Schiedsgerichts, gebracht hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, Nootboom die tatsächlich entstandenen Kosten des Verfahrens zu erstatten. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch, wenn die vorgenannten Kosten eine eventuelle Belastung mit den Verfahrenskosten gemäß Artikel 237 ff. der niederländischen Zivilprozessordnung übersteigen.
- 10.6 Nootboom ist jederzeit berechtigt, die Zahlung vor oder nach der Lieferung zu verlangen.
- 10.7 Auf erstes Verlangen von Nootboom ist der Auftraggeber verpflichtet, eine ausreichende Sicherheit zu leisten, bevor Nootboom die Lieferung ausführt oder mit der Lieferung und/oder Leistung beginnt. Wenn der Auftraggeber es versäumt, innerhalb der von Nootboom gesetzten Frist eine ausreichende Sicherheit zu leisten, stellt Nootboom seine Tätigkeit ein, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 11 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Nootboom haftet in keiner Weise für Schäden und/oder Kosten, die sich aus dieser Einstellung der Geschäftstätigkeit ergeben. Dies geschieht ausschließlich auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers.
- 10.8 Nootboom ist jederzeit berechtigt, vor der Lieferung oder Ausführung der Bestellung nach eigenem Ermessen eine ausreichende Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers zu verlangen. Die Weigerung des Auftraggebers, eine Sicherheit zu leisten, berechtigt Nootboom, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen.
- 10.9 Die vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen dienen zunächst zur Verringerung aller fälligen Kosten, dann der fälligen Zinsen und schließlich der am längsten ausstehenden fälligen Rechnungen, auch wenn der Auftraggeber erklärt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.
- 10.10 Sobald der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gegenüber Nootboom nicht nachkommt, werden alle Schulden des Auftraggebers gegenüber Nootboom sofort fällig und zahlbar.
- 10.11 Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, Zahlungsverpflichtungen aufzuschieben oder zu verrechnen.
- 10.12 Nootboom hat das Recht, alle seine Schulden gegenüber dem Auftraggeber jederzeit, aus welchem Grund auch immer, mit allen Schulden des Auftraggebers gegenüber Nootboom, aus welchem Grund auch immer, zu verrechnen.

Artikel 11 - Auflösung/Aussetzung

- 11.1 Nootboom ist berechtigt, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen oder auszusetzen, unbeschadet des Rechts von Nootboom, Erfüllung der Bedingungen statt Auflösung oder Aussetzung zu verlangen, und unbeschadet des Rechts von Nootboom, Schadenersatz zu verlangen, wenn:
 - a) der Auftraggeber den Vertrag mit Nootboom verletzt hat;
 - b) Nootboom nach dem Abschluss des Vertrags von Umständen Kenntnis erhält, die Anlass zu der begründeten Besorgnis geben, dass der Auftraggeber nicht in der Lage sein wird, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen;
 - c) der Auftraggeber einen Antrag auf Zahlungsaufschub gestellt hat oder ihm dieser gewährt wurde;
 - d) ein Antrag auf Konkursöffnung des Auftraggebers gestellt wurde oder dieser für insolvent erklärt wurde;
 - e) der Auftraggeber einen Antrag auf Schuldenerregulierung gemäß dem niederländischen Gesetz über die Schuldenerregulierung von natürlichen Personen (WSPN) stellt oder dafür qualifiziert wurde;
 - f) ein wesentlicher Teil des Vermögens des Auftraggebers beschlagnahmt worden ist;
 - g) der Auftraggeber bei Abschluss des Vertrages aufgefordert wurde, eine Sicherheit für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu leisten, und diese Sicherheit nicht geleistet wurde oder unzureichend ist.
- 11.2 Wenn Nootboom den Vertrag gemäß dem vorliegenden Artikel auflöst oder aussetzt, werden alle Forderungen von Nootboom gegenüber dem Auftraggeber sofort fällig und zahlbar. Wenn Nootboom seine Verpflichtungen aussetzt, behält er seine gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche.
- 11.3 Wenn Nootboom in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Artikel mit der Auflösung oder Aussetzung beginnt, ist Nootboom nicht zum Ersatz von Schäden und/oder Kosten verpflichtet, die dadurch entstehen.
- 11.4 Wenn der Auftraggeber eine Vorauszahlung geleistet hat und Nootboom den Vertrag gemäß dem vorliegenden Artikel kündigt ist der Auftraggeber verpflichtet, die Vorauszahlung als Vertragsstrafe zu zahlen, unbeschadet des Rechts von Nootboom, Schadenersatz zu fordern.
- 11.5 Nootboom ist ferner berechtigt, den Vertrag aufzulösen, wenn Umstände eintreten, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen und/oder andere Umstände eintreten, die es Nootboom unzumutbar machen, den Vertrag in unverändertem Zustand aufrechtzuerhalten.
- 11.6 Wenn der Auftraggeber die Vertragsauflösung durch Nootboom verschuldet hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, Nootboom den Schaden zu ersetzen, der Nootboom direkt oder indirekt durch die Vertragsauflösung entstanden ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Lagerkosten, Transportkosten und entgangenen Gewinn.
- 11.7 Nootboom ist berechtigt, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt, ist Nootboom berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ohne dass eine Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz besteht, während der Auftraggeber zur Zahlung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrags verpflichtet ist.

Artikel 12 - Haftung

- 12.1 Nootboom haftet nicht für Schäden, die sich aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen ergeben, es sei denn, es handelt sich um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit leitender Angestellter von Nootboom.
- 12.2 Nootboom haftet niemals für kommerzielle Schäden, andere indirekte oder Folgeschäden, die der Auftraggeber oder Dritte erleiden, wozu auf jeden Fall Schäden gehören, die aus der Betriebsunterbrechung, Gewinnausfall, Einkommensverlust oder Nutzungsausfall und Schäden an anderen als den von Nootboom gelieferten Gegenständen entstehen.
- 12.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Nootboom von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Vertrag freizustellen oder schadlos zu halten.
- 12.4 In jedem Fall haftet Nootboom für Schäden, die der Auftraggeber erleidet, nur bis zur Höhe des von der Versicherung von Nootboom ausgezahlten Betrags, erhöht um das eigene Risiko. Die Haftung von Nootboom aus dem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag ist in jedem Fall auf höchstens den Betrag beschränkt, der in der Rechnung für die Lieferung der schadensverursachenden Waren angegeben ist. Die Haftung von Nootboom ist in jedem Fall auf den Betrag begrenzt, der von seinem Versicherer gedeckt wird.

Artikel 13 - Höhere Gewalt

- 13.1 Nootboom haftet niemals für den Ersatz von Kosten, Schäden und Zinsen, wenn es aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage war, eine seiner Verpflichtungen zu erfüllen.
- 13.2 Unter höherer Gewalt wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen jeder Umstand verstanden, der außerhalb der Kontrolle von Nootboom liegt - auch wenn er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar war - und der die Erfüllung des Vertrags dauerhaft oder vorübergehend verhindert, soweit, soweit nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen anders vereinbart wurde, die Erfüllung des Vertrags durch höhere Gewalt nicht möglich ist, länger als 6 Monate, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag ohne Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz zu kündigen.
- 13.3 Während höherer Gewalt werden die Lieferungen und sonstigen Verpflichtungen von Nootboom ausgesetzt. Dauert der Zeitraum, in dem die Erfüllung der Verpflichtungen von Nootboom aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist, länger als 6 Monate, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag ohne Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz zu kündigen.
- 13.4 Wenn Nootboom zum Zeitpunkt der höheren Gewalt seine Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat oder nur teilweise erfüllen kann, ist Nootboom berechtigt, für den bereits gelieferten Teil zu, für den lieferbaren Teil eine gesonderte Rechnung auszustellen, und der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Rechnung so zu bezahlen, als ob sie sich auf einen gesonderten Vertrag bezog. Dies gilt jedoch nicht, wenn das bereits gelieferte Teil oder das zu liefernde Teil keinen eigenständigen Wert hat.

Artikel 14 - Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

- 14.1 Für alle Angebote, Verträge und Transaktionen, auf die diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, gilt niederländisches Recht. Dies gilt auch, wenn die Verpflichtung ganz oder teilweise im Ausland erfüllt wird oder wenn der Auftraggeber, mit dem das Rechtsverhältnis eingegangen wird, dort seinen Sitz hat.
- 14.2 Für alle Streitigkeiten ist das niederländische Gericht in Gelderland, Standort Arnhem, zuständig.
- 14.3 Die Bestimmungen internationaler Verträge, einschließlich des UN-Kaufrechts, und künftiger internationaler Regelungen über den Verkauf beweglicher Sachen, deren Wirkungen von den Parteien ausgeschlossen werden können, finden keine Anwendung.